

NEWSLETTER

Für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer



KAMMER
DER STEUERBERATER
UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

Härtefall-Fonds

Heute wurde die Richtlinie für den Härtefallfonds (Auszahlung Teil 1: 500,00 bis 1.000,00 EUR) unter <https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html> veröffentlicht und Anträge sind ab heute 17 Uhr möglich.

Beim Härtefall-Fonds wird auf den Unternehmer bzw. die Unternehmerin abgestellt. Eine Wirtschaftskammermitgliedschaft ist nicht Voraussetzung*. Antragsberechtigt sind folgende Gruppen:

- Ein-Personen-Unternehmer
- Kleinstunternehmer, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen und max. 2 Mio. Euro Umsatz oder Bilanzsumme aufweisen¹.
- Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind
- Neue Selbständige wie z.B. Vortragende und Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten
- Freie Dienstnehmer wie Trainer oder Vortragende
- Freie Berufe

Ein Härtefall liegt vor, wenn der Unternehmer nicht mehr in der Lage ist, die laufenden Kosten zu decken, oder wenn ein behördlich angeordnetes Betretungsverbot oder Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres vorliegt.

Für Bilanzierer gilt weiters, dass die URG-Kriterien (Eigenmittelquote weniger als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre) im vorausgegangenem Wirtschaftsjahr nicht unterschritten sein

dürfen.

Der Härtefall-Fonds bringt einen nicht rückzahlbaren Zuschuss, in der Phase 1

- Bei einem Nettoeinkommen von mehr als 5.527,92 Euro p.a. und weniger als 6.000 Euro p.a.: Zuschuss von 500 Euro
- Bei einem Nettoeinkommen ab 6.000 Euro p.a.: Zuschuss von 1.000 Euro
- Antragsteller, die über keinen Steuerbescheid verfügen, erhalten einen Zuschuss von 500 Euro.

Der Antrag ist einzubringen über den WKO-Benutzeraccount bzw die WKO-Homepage, man braucht die persönliche Steuernummer, die KUR/GLN1 (Kennziffer des Unternehmensregisters bzw. im USP) und ein Personaldokument (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).

*Die KUR ist die Kennziffer des Unternehmensregisters. Sie finden diese im eigenen Account des Unternehmensserviceportals (USP). Nach dem Login im Unternehmensserviceportal klicken Sie im Block „Mein USP“ auf „Unternehmensdaten anzeigen“. Auch Ihre Global Location Number (GLN) finden Sie im Unternehmensserviceportal in Ihren Unternehmensdaten. Wirtschaftskammer-Mitglieder finden ihre GLN auch öffentlich unter: firmen.wko.at . Als Freier Dienstnehmer müssen Sie weder KUR noch GLN eintragen.

Kurzarbeit

- Hier finden Sie die [aktuellen FAQs zur Kurzarbeit in WT- Kanzleien](#)
- Hier finden Sie den [aktuellen Newsletter des AMS zur Kurzarbeit](#)
- Der ÖRAK hat uns eine Information zum Prozedere bei der Beantragung von Kurzarbeit für Rechtsanwälte zukommen lassen: <https://www.rechtsanwaelte.at/covid-19/covid-19-kurzarbeit/>
- Wir haben vereinzelt die Information bekommen, dass es kurzfristig zu Verunsicherung hinsichtlich des Abgabetermins für Kurzarbeitsanträge mit

Beginn 1.3.2020 gegeben hat. Die Information, wonach Anträge **nur bis 31.3.** gestellt werden können, ist eine **Falschmeldung**. Auch im April können lt. AMS noch rückwirkend Anträge auf Kurzarbeit mit 1.3. 2020 gestellt werden!

eAMS

Wir sind uns der aktuellen Problematik und der diesbezüglichen Fragestellungen mit dem eAMS –Konto bewusst und stehen dazu mit dem AMS in Kontakt, um eine unbürokratischere Abwicklung zu erwirken. Sobald wir dazu Näheres erfahren, informieren wir Sie.

ASW Vortragsaufzeichnungen

Ein Vortrag zu Maßnahmen und Informationen zur Coronakrise ist [online](#) verfügbar.

Vortragsaufzeichnung Maßnahmen zur Abmilderung der Coronakrise

Aufzeichnungstermin 25. März 2020

Dauer: rd. 1 h

Referent: WP/StB Mag. Christian Steiner

Inhalt: Im Rahmen dieses Webinars werden die wichtigsten Maßnahmen zusammengefasst und auf die praktische Umsetzung eingegangen. Arbeitsrechtliche Fragestellungen werden im Rahmen dieses Seminars NICHT behandelt.

Fortbildungsverpflichtung - Meldungen für 2019

In Anbetracht der aktuellen Krise ist der Kammer bewusst, dass es derzeit zahlreiche Aufgaben gibt, welchen

vorrangiger nachzukommen ist als die Meldung der Fortbildungsmaßnahmen. In Anlehnung an die anderweitig bereits geregelten Fristunterbrechungen ist die Meldung der 2019 absolvierten Fortbildungsmaßnahmen jedenfalls bis 30.4.2020 möglich (dies betrifft die über die Kammer erstatteten APAG-Fortbildungsmeldungen gleichermaßen). Weiters werden die durch die Bekämpfung der COVID19-Epidemie bedingten Veranstaltungsabsagen für die Fortbildungsverpflichtung 2020 und Alternativangebote berücksichtigt. Sollten Sie in diesen Zeiten die Zeit finden und an Details interessiert sein, so finden Sie dieser hier:

[mehr zu diesem Thema](#)

Klaus Hübner
Präsident

Verena
Trenkwalder
Vorsitzende
Fachsenat für
Steuerrecht

Gerald Klement
Kammerdirektor
